

## Ein Vorschlag zur Honorierung von Planungsleistungen im Bereich der Fernwärmeversorgung

Langaufsatz von Dipl.-Ing. (FH) Heinz Simmendinger, Kornwestheim

- 1 Eine Honorarermittlung für Planungsleistungen für Fernwärmeleitungen im Zuge einer Fernwärmeversorgung bereitet in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten. Dies liegt zum einen daran, dass die HOAI diese Leistungen nicht explizit aufführt, und an den Stellen, an denen sie aufgeführt wird, meines Erachtens nach falsch eingeordnet ist.
- 2 Aus diesem Grund möchte ich nachfolgend meinen Vorschlag für die Abrechnung dieser Planungsleistungen vorstellen und zur Diskussion stellen.
- 3 Auch bei den Planungsleistungen im Bereich der Fernwärmeversorgung sind zunächst einmal die unterschiedlichen Planungsleistungen dem Grundsatz nach zu unterscheiden:
  - Bedarfsplanung nach DIN 18205,
  - Objektplanung Ingenieurbauwerke nach Teil 3 Abschnitt 3 der HOAI,
  - Fachplanung Tragwerksplanung nach Teil 4 Abschnitt 1 der HOAI,
  - Fachplanung Technische Ausrüstung nach Teil 4 Abschnitt 2 der HOAI,
- 4 sowie weitere, derzeit preisrechtlich nicht verordnete Leistungen wie zum Beispiel:
  - Bodenmechanik, Erd- und Grundbau nach Anlage 1 Nr. 1.4 der HOAI,
  - Vermessungstechnische Leistungen Anlage 1 Nr. 1.5 der HOAI.

### Bedarfsplanung nach DIN 18205

- 5 Wie bereits mehrfach von mir hingewiesen, beginnen die preisrechtlich verordneten Leistungen in der HOAI erst, wenn das eigentliche Objekt feststeht.<sup>FN 1</sup> Die Leistungen im Vorfeld der Objektplanung, wie zum Beispiel die Bedarfsplanung, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen oder Machbarkeitsanalysen, sind preisrechtlich nicht verordnet.

### Der Begriff der Fernwärme

- 6 Durch den Gesetzgeber ist der Begriff "Fernwärme" nicht eindeutig definiert. Aus diesem Grund ist der Begriff der Fernwärme lebhaft umstritten.<sup>FN 2</sup> Der Bundesgerichtshof hat dies zum Anlass genommen, in einem Rechtsstreit den Begriff der Fernwärme wie folgt zu definieren:<sup>FN 3</sup>

7

*Wird aus einer nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehenden Heizungsanlage von einem Dritten nach unternehmenswirtschaftlichen Gesichtspunkten eigenständig Wärme produziert und an andere geliefert, so handelt es sich um Fernwärme.  
Auf die Nähe der Anlage zu dem versorgenden Gebäude oder das Vorhandensein eines größeren Leitungsnetzes kommt es nicht an.*

### Die unterschiedlichen Bauwerke und Anlagen

- 8 Im weiteren sind dann die unterschiedlichen Bauwerke und Anlagen im Bereich der Fernwärmeversorgung zu differenzieren.

- Wärmeerzeugung mit zugehörigen Bauwerken und Anlagen,
- Fernwärmenetz mit zugehörigen Anlagen und Bauwerken,
- Hausstation mit Übergabestation an den Verbraucher.

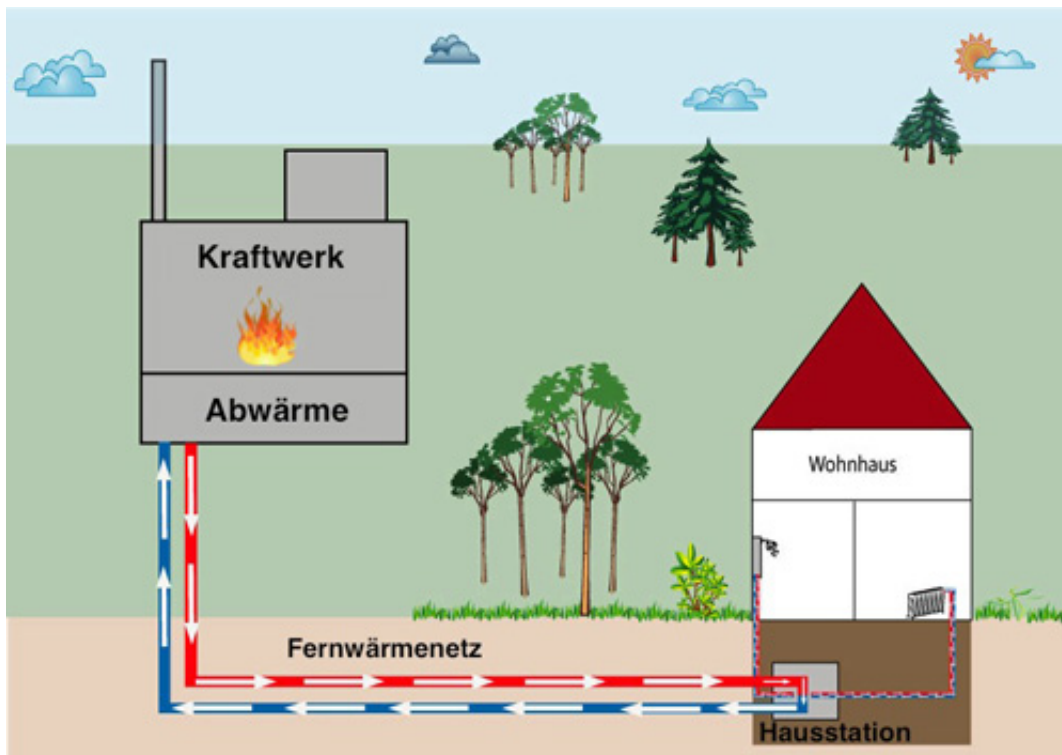


Bild 1: Funktionsschema Fernwärme.

## Wärmeerzeugung

- 9 In Kraftwerken (die DIN 4747-1 spricht hier von Wärmeerzeugungsanlagen) wird Wärme erzeugt. Nach der Begriffsdefinition in § 2 HOAI 2009 stellt ein Kraftwerk in den meisten Fällen ein Gebäude dar.<sup>FN 4</sup>
- 10 Aufgrund der unterschiedlichsten Arten der Wärmeerzeugung kann in diesem Beitrag im Rahmen der Honorarermittlung von Fernwärmeanlagen nicht weiter auf die Honorarermittlung von Kraftwerken eingegangen werden.

## Das Fernwärmenetz

- 11 Die in Kraftwerken erzeugte Wärme wird über Fernwärmenetze zu den Abnehmern befördert, und dort zur Verfügung gestellt. Nach der DIN 4747-1 umfasst das Fernwärmenetz die Zu- und Ableitungen ab der Wärmeerzeugungsanlage bis zur Übergabestation an den Abnehmer.

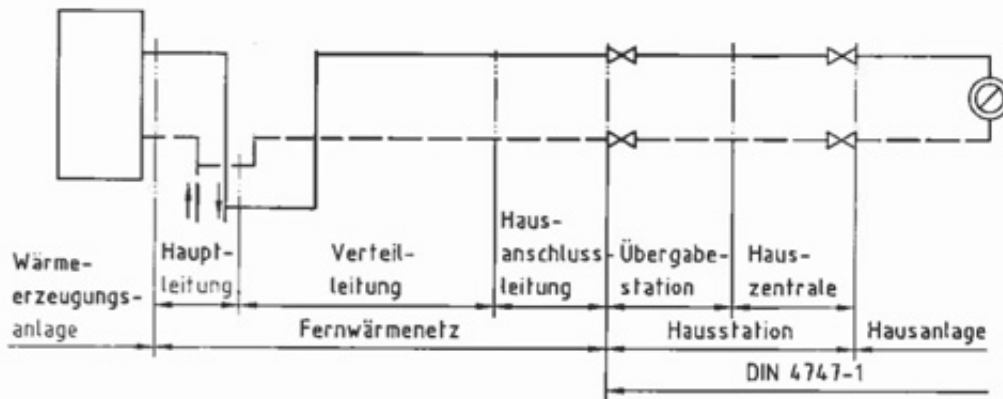


Bild 2: Auszug aus der DIN 4747-1; Prinzipschema Fernwärme.

- 12 Der Begriff des Fernwärmenetzes umfasst nach DIN 4747-1 die Hauptleitung einschließlich der Hausanschlussleitungen (die Hausanschlussleitungen fallen unter die Regelung des §5 2 Abs. 3 HOAI 2009, siehe nachfolgende Erläuterungen).
- 13 Die Planung dieser Hauptleitungen der Fernwärmeversorgung (zumeist im öffentlichen Bereich) sind in der HOAI analog zu den Hauptleitungen der Wasser- bzw. Gasversorgungsleitungen oder Abwasserleitungen als Objektplanung zu sehen.

### Objektplanung erdverlegte Fernwärmeleitungen

- 14 Die Objektplanung von erdverlegten Fernwärmeleitungen ist in der HOAI analog zu erdverlegten Wasser- bzw. Gasversorgungsleitungen oder Abwasserleitungen zu sehen.



Bild 3: Erdverlegte Fernwärmeleitungen mit Dehnungsbogen.

- 15 In § 40 der HOAI 2009 wird der Anwendungsbereich für die Objektplanung von Ingenieurbauwerken definiert. Unter § 40 Nr. 2 werden die Bauwerke und Anlagen für die Wasserversorgung erfasst sowie in Nr. 4 die Bauwerke und Anlagen der Ver- und Entsorgung mit Gasen und Feststoffen:

§ 40 Anwendungsbereich

Ingenieurbauwerke umfassen:

1. Bauwerke und Anlagen der Wasserversorgung,
2. Bauwerke und Anlagen der Abwasserentsorgung
- ...
4. Bauwerke und Anlagen für Ver- und Entsorgung mit Gasen, Feststoffen einschließlich wassergefährdenden Flüssigkeiten, ausgenommen Anlagen nach § 51.
- ...

- 17 Analog zu Wasserleitungen sind Fernwärmeleitungen nichts anderes als Leitungen, in denen entweder heißes Wasser oder Wasserdampf transportiert wird. Sie sind damit unter den Anwendungsbereich des § 40 Nr. 4 HOAI 2009 zu subsumieren.<sup>FN 5</sup>
- 18 Teilweise wird auch die Auffassung vertreten, dass die Fernwärmeleitungen nicht unter den Anwendungsbereich des § 40 Nr. 4 HOAI 2009 fallen, da es sich bei Wasserdampf zwar um ein Gas handelt, heißes Wasser jedoch bereits nicht mehr unter den Begriff des Gases fällt. Dem ist vom Grundsatz her nichts entgegenzuhalten. Wasserleitungen würden damit streng genommen unter den Anwendungsbereich des § 40 Nr. 2 fallen. Als die Formulierung vor über 25 Jahren in die HOAI aufgenommen wurde, wurde jedoch die Fernwärme noch hauptsächlich mit Wasserdampf betrieben.
- 19 In diesem Zusammenhang wird auch angeführt, dass die HOAI 2009 explizit in § 40 Nr. 4 (sowie bereits in § 51 Abs. 1 Nr. 4 HOAI a.F. sowie der zugehörigen amtlichen Begründung) die Technischen Anlagen nach § 51 HOAI 2009 explizit ausschließt.

### Abgrenzung zur Fachplanung Technische Ausrüstung

- 20 Die Leistungen der Technischen Ausrüstung umfassen gemäß § 51 Abs. 1 HOAI 2009:

21

§ 51 Anwendungsbereich

(1) Die Leistungen der Technischen Ausrüstung umfassen die Fachplanungen für die Objektplanung.

- 22 Damit ist klar geregelt, dass die Leistungen der Technischen Ausrüstung immer als Fachplanung für die jeweilige Objektplanung zu sehen sind. Leistungen der Technischen Ausrüstung können nach dem Anwendungsbereich des § 51 Abs. 1 HOAI niemals eine eigenständige Objektplanung darstellen.
- 23 Als Objektplanung kommen die in Teil 3 der HOAI 2009 geregelten Objektplanungen wie
- Gebäude (nach Teil 3, Abschnitt 1 der HOAI),
  - raumbildende Ausbauten (nach Teil 3, Abschnitt 1 der HOAI),
  - Freianlagen (nach Teil 3, Abschnitt 2 der HOAI),
  - Ingenieurbauwerke (nach Teil 3, Abschnitt 3 der HOAI),
  - Verkehrsanlagen (nach Teil 3, Abschnitt 4 der HOAI)
- in Betracht. Da der Anwendungsbereich des § 51 Abs. 1 HOAI 2009 nicht auf die in Teil 3 der HOAI geregelten Objektplanungen begrenzt wurde, fallen auch Fachplanungen für nicht in der HOAI preisrechtlich geregelte Objektplanungen in den Anwendungsbereich des § 51 Abs. 1 HOAI 2009.
- 24 Allerdings fallen unter den Anwendungsbereich des § 51 HOAI 2009 nur die Technischen Ausrüstungen für die in § 51 Abs. 2 HOAI 2009 aufgeführten Anlagengruppen. Die Wärmeversorgungsanlagen sind in Abs. 2 als zweite Anlagengruppe aufgeführt. Diese umfassen nach der DIN 276-1, Fassung 2008 folgende Kostengruppen:

KG	Wärmeversorgungsanlagen:	
----	--------------------------	--

420		
KG 421	Wärmeerzeugungsanlagen	Brennstoffversorgung, Wärmeübergabestationen, Wärmeerzeugung auf der Grundlage von Brennstoffen oder unerschöpflichen Energiequellen einschl. Schornsteinanschluss, zentrale Wassererwärmungsanlagen
KG 422	Wärmeverteilnetze	Pumpen, Verteiler, Rohrleitungen für Raumheizflächen, raumluftechnische Anlagen und sonstige Wärmeverbraucher
KG 423	Raumheizflächen	Heizkörper, Flächenheizsysteme
KG 429	Wärmeversorgungsanlagen, sonstige	Schornsteine, soweit nicht in anderen Kostengruppen erfasst

25 Damit fallen unter den Anwendungsbereich des § 51 HOAI 2009 die Fachplanung der Technischen Ausrüstung für die Objektplanung der Fernwärmehauptversorgungsleitung. Hierunter zählen z. B. die Technischen Anlagen zur Druckerhaltung oder Lecküberwachung bei Fernwärmeleitungen.

26 Die Planungsleitungen für die Hausanschlussleitungen und die Hausstation der Fernwärmeversorgung sowie die jeweilige Hausanlage stellen wiederum eine Fachplanungsleistung nach § 51 HOAI 2009, jedoch für die Objektplanung des jeweiligen Gebäudes dar. Die Kosten der Hausanschlussleitungen gehören gemäß § 52 Abs. 3 HOAI nur dann zu den anrechenbaren Kosten der Fachplanung Technische Ausrüstung, sofern diese geplant oder überwacht werden.

27

§ 52 Besondere Grundlagen des Honorars

(3) Nicht anrechenbar sind die Kosten für die nichtöffentliche Erschließung und die Technischen Anlagen in Außenanlagen, soweit der Auftragnehmer diese nicht plant oder ihre Ausführung überwacht.

28 In dem Zusammenhang der Fachplanung für die Objektplanung ist auch die beispielhafte Nennung von Fernwärmeanlagen in der Objektliste in Anlage 3.6 zur HOAI zu sehen:

**3.6.2 Honorarzone II**

*Fernheiz- und Kältenetze mit Übergabestation*

bzw.

**3.6.3 Honorarzone III**

*Zentralen für Fernwärme und Fernkälte*

29 Bei den in Honorarzone II aufgeführten "Fernheiznetzen mit Übergabestation" handelt es sich um die vom Regelungsbereich der DIN 4747 umfasste Ausrüstung von Hausstationen und Hausanlagen (siehe Bild 2). Damit stellen diese Leistungen der Technischen Ausrüstung die entsprechende Fachplanung für die Objektplanung des Gebäudes dar.

30 Die Hausanschlussleitungen gehören nach DIN 276 zur Kostengruppe 5.3 (DIN 276 Fassung 1981) bzw. zur Kostengruppe 540 (DIN 276 Fassung 2008), den Technischen Anlagen in Außenanlagen, und somit zur Fachplanung der Technischen Ausrüstung.

### Konstruktive Bauwerke der Fernwärme-Hauptversorgungsleitungen

31 Im Bereich von Fernwärme-Hauptversorgungsleitungen werden jedoch auch konstruktive Bauwerke erforderlich. Zum einen können Fernwärmeleitungen in unterirdischen Rohr- oder Tunnelsystemen verlegt werden.



*Bild 4: Fernwärmeleitungen in einem Tunnel unter dem Rhein*

- 32 Die Planungsleistungen für diese Bauwerke sind als Objektplanung nach § 40 Nr. 7 HOAI 2009 einzuordnen. Als zugehörige Fachplanungsleistungen sind zum einen die Tragwerksplanung und die Technische Ausrüstung für das Ingenieurbauwerk preisrechtlich geregelt.<sup>FN 6</sup>
- 33 Im Bereich der Fachplanungsleistungen der Technischen Ausrüstung sind bei einem solchen Tunnelbauwerk alle in § 51 Abs. 2 HOAI 2009 genannten Anlagengruppen denkbar:
1. Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen,
  2. Wärmeversorgungsanlagen,
  3. Lufttechnische Anlagen,
  4. Starkstromanlagen,
  5. Fernmelde- und informationstechnische Anlagen,
  6. Förderanlagen,
  7. nutzungsspezifische Anlagen, einschließlich maschinen- und elektrotechnischen Anlagen in Ingenieurbauwerken,
  8. Gebäudeautomation.
- 34 Neben der Verlegung in Tunnelbauwerken können Fernwärmeleitungen jedoch auch oberirdisch verlegt werden. Die konstruktiven Bauwerke wie Widerlager stellen ebenfalls konstruktive Ingenieurbauwerke nach § 40 Nr. 7 HOAI 2009 dar.



*Bild 5: Oberirdische Fernwärmeleitungen.*

35 Des weiteren können Fernwärmeleitungen jedoch auch als konstruktive Rohrbrücken hergestellt werden.



*Bild 6: Oberirdische Fernwärmeleitungen über die B36 in Mannheim.*

36 Diese Rohrbrücken sind preisrechtlich ebenfalls als Ingenieurbauwerke nach § 40 Nr. 7 HOAI 2009 einzuordnen. Werden Rohrbrücken im Zusammenhang mit einer Straßenbrücke hergestellt, stellt die Brücke ein Ingenieurbauwerke nach § 40 Nr. 6 HOAI 2009 dar.

37 Die Fachplanungen der Tragwerksplanung und Technischen Ausrüstung sind wie im Vorfeld beschrieben anzusetzen.

## Fazit

- 38 Die Honorarermittlung im Bereich der Fernwärmeversorgung stellt häufig ein kontrovers diskutiertes Thema dar. Wie obige Ausführungen jedoch aufzeigen, gibt die HOAI durchaus preisrechtliche Regelungen für die Objekt- und Fachplanungsleitungen in diesem Bereich vor.
- 39 Die Fachplanungsleistungen der Tragwerksplanung sind klar in der HOAI geregelt. Ebenso die Fachplanungsleistungen der Technischen Ausrüstung im Zusammenhang mit der Objektplanung Gebäude.
- 40 Meiner Auffassung nach müssen auch die Hauptleitungen der Fernwärmeversorgung unter den Ingenieurbauwerken nach § 40 HOAI 2009 subsumiert werden. Selbst wenn der Auffassung gefolgt würde, dass die Hauptversorgungsleitungen der Fernwärmeversorgung nicht unter den Anwendungsbereich der HOAI fallen, würde für die (dann nicht preisrechtlich verordneten) Fernwärmeleitungen als geschuldete Vergütung die übliche Vergütung nach § 632 BGB angesetzt werden müssen. Und als übliche Vergütung kann meines Erachtens nur die Honorarermittlung nach Teil 3, Abschnitt 3 der HOAI herangezogen werden.
- 41 Wie die kontroverse Diskussion jedoch zeigt, besteht durchaus Klarstellungsbedarf in diesem Bereich. Aus diesem Grund wurde von mir im Rahmen der derzeitigen Novellierung der HOAI bereits angeregt, die Honorierung der Planungsleistungen im Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung künftig klarer zu regeln.

Bildquellen: Bild 1: Prinzipschema einer Fernwärmanlage (Beuth-Verlag, Berlin); Bild 2: Auszug aus der DIN 4747-1: 2003-11; Bild 3 bis 6: Wikipedia (<http://de.wikipedia.org/wiki/Fernwärme>)

---

#### Fußnoten:

- 1 ↑ Simmendinger, Jahrbuch Baurecht 2011, Erfahrungsbericht eines Honorarsachverständigen, Seite 284 ff.
- 2 ↑ Eine Ausführliche Diskussion hierzu findet sich z. B. unter **AGFW**
- 3 ↑ BGH, Urteil vom 25.10.1989 - **VIII ZR 229/88**, BGH, Urteil vom 09.04.1986 - **VIII ZR 133/85**.
- 4 ↑ Simmendinger, Festschrift Dr. Koeble, Zur Abgrenzung des Gebäudebegriffs bei Ingenieurbauwerken und den Folgen für die Honorarermittlung, Seite 531 ff; Simmendinger, Jahrbuch Baurecht 2011, Erfahrungsbericht eines Honorarsachverständigen, Seite 271 ff.
- 5 ↑ Locher/Koeble/Frik, 10. Auflage 2009, Kommentar zu § 40 Rz. 44 ff.
- 6 ↑ Diese Bauwerke als Gebäude im Sinne des § 2 Nr. 2 einzuordnen würde sicherlich zu weit gehen. Streng genommen könnten jedoch auch diese Bauwerke unter den Gebäudebegriff fallen. Siehe hierzu auch Simmendinger, Festschrift Dr. Koeble, Zur Abgrenzung des Gebäudebegriffs bei Ingenieurbauwerken und den Folgen für die Honorarermittlung, Seite 531 ff; Simmendinger, Jahrbuch Baurecht 2011, Erfahrungsbericht eines Honorarsachverständigen, Seite 271 ff.

(Aufsatz online seit 11.01.2011)

© id Verlag